

amtliche Bekanntmachung

008 K 021/23



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

09.05.2025 11:00,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleeve, Saal D 100

das im Grundbuch von Pfalzdorf Blatt 1838 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Pfalzdorf, Flur 10, Flurstück 962, Gebäude- und Freifläche,
Kiefernstraße 84, groß: 557 m²

versteigert werden.

Gemäß des vorliegenden Gutachten vom 17.01.2024 handelt es sich bei dem Objekt um ein freistehendes Einfamilienhaus, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1993. Die Wohnfläche des Erdgeschosses beträgt 62,46 m², die des Dachgeschosses 46,84 m², insgesamt 109,3 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 320.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 30.01.2025